



Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Landräte der Kreise/
Oberbürgermeister und Bürgermeister der kreis-
freien Städte
- Untere Naturschutzbehörden –
- Untere Wasserbehörden -

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 5/V 4 /
Meine Nachricht vom: /

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und
ländliche Räume
- obere Naturschutzbehörde -

Nachrichtlich:
Landesverband der Wasser- und Bodenverbän-
de
Jungfernstieg 25
24768 Rendsburg

15. August 2011

Gemeinsamer Erlass der obersten Naturschutzbehörde und der obersten Wasser- behörde über den Vollzug des Erlasses „Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ vom 20.09.2010

In Schleswig-Holstein müssen rd. 20.000 km Gewässer jährlich unterhalten werden, um den Wasserabfluss zu gewährleisten. In rund 20% der Gewässerstrecken ist eine artenschutzrechtliche Relevanz zu erwarten, so dass eine intensivere Abstimmung der Unterhaltungsarbeiten mit den unteren Naturschutzbehörden (UNB) erforderlich wird. Auch in diesen Fällen wird es in der Regel möglich sein, die Unterhaltung so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen besonders oder streng geschützter Arten vermieden werden können. Nur in besonderen Einzelfällen, wenn dies nicht möglich ist, wird zur Sicherung des Abflusses eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich sein.

Beim Vollzug des Erlasses der obersten Naturschutzbehörde „Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ vom 20.09.2010 ist daher wie folgt vorzugehen:

Beratung der Wasser- und Bodenverbände

Vorrang beim Vollzug des o. g. Erlasses vom 20.09.2010 hat die **Beratung** der Wasser- und Bodenverbände (WBV) über die in dem Erlass dargelegten fachlichen Anforderungen an eine naturschutz- und artenschutzgemäße Gewässerunterhaltung.

Ansprechpartner für die Beratung zu einer konkreten Gewässerstrecke ist die UNB. Sie stimmt sich dabei mit der unteren Wasserbehörde (UWB) und ggf. mit der oberen Naturschutzbehörde im LLUR (ObNB) ab.

Zusätzlich zu dieser Beratung wird das MLUR (oberste Naturschutzbehörde und oberste Wasserbehörde) für die Wasser- und Bodenverbände Informationsveranstaltungen für die jeweiligen Bearbeitungsgebiete nach der Wasserrahmenrichtlinie anbieten. Dort wird MLUR in allgemeiner Form die naturschutzrechtlichen, insbesondere artenschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung darstellen (Erlass „Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ vom 20.09.2010) und das in diesem Erlass vorgesehene Verfahren erläutern.

Beratung im Einzelfall

Für die fachliche und rechtliche Beratung **in der Sache** ist der Erlass „Naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung“ vom 20.09.2010 maßgeblich.

Verfahrensmäßig sind die WBV wie folgt zu beraten:

1. Wo ist mit Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten zu rechnen?

Das Artenschutzrecht gilt flächendeckend. Jedoch muss die Unterhaltung naturgemäß nur dort Rücksicht auf besonders oder streng geschützte Arten nehmen, wo solche Arten tatsächlich vorkommen und von der Gewässerunterhaltung berührt sein können.

Naturschutzfachlich kann das der Fall sein

- a. in Bereichen mit bekannten Vorkommen **europarechtlich** besonders oder streng geschützter Arten,
- b. im Sedimentbereich aller Gewässerstrecken; hier besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass dort vor allem Exemplare der aufgrund von Europarecht besonders und streng geschützten Muschel-, Fisch- und Neunaugenarten vorkommen;
- c. in FFH-Gebieten,
- d. in Naturschutzgebieten,
- e. in EG-Vogelschutzgebieten (**zu Maßnahmen im Röhricht in diesen Gebieten s. unter 3.) oder**,
- f. in gesetzlich geschützten Biotopen mit Gewässerbezug (= Lebensraum **national** besonders oder streng geschützter Arten, deren Einzelexemplare nicht besonders kartiert sind, wie geschützte Vögel, Libellen oder Pflanzen).

Die Bereiche nach a., c. bis f. stellt MLUR in Karten im Internet unter www.natura2000-sh.de (unter: Naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung) dar. Sie machen – abgesehen vom Röhricht und von den Sedimentbereichen – etwa 20 % aller Gewässerstrecken aus.

Liegt eine Gewässerstrecke in keinem dieser Bereiche, kann der unterhaltende WBV davon ausgehen, dass er bei der regelmäßigen Gewässerunterhaltung (für Grundräumungen (s. unten unter 2. a) keine besonders oder streng geschützten Arten beeinträchtigt. Er ist daher außerhalb der genannten Bereiche nicht verpflichtet, die regelmäßige Gewässerunterhaltung aus Gründen des Artenschutzes anzupassen.

Das gilt nicht, wenn der WBV bei der Unterhaltung oder aus anderem Anlass Exemplare streng geschützter Arten entdeckt. In diesen Fällen empfiehlt es sich dringend, insbesondere zur Vermeidung von Verstößen, die Unterhaltung zu unterbrechen und die UNB zu informieren. Die UNB prüft in Abstimmung mit dem LLUR (ObNB), ob das Vorkommen artenschutzrelevant ist, und berät den WBV zum weiteren Vorgehen.

2. Wann ist eine Abstimmung mit der UNB erforderlich?

Eine Abstimmung mit der UNB, um Verstöße gegen das Artenschutzrecht zu vermeiden, ist nicht für alle Bereiche erforderlich, in denen besonders oder streng geschützte Arten vorkommen könnten. Für Grundräumungen (gleich unter a.) und im Hinblick auf Röhrichtbestände (gleich unter b.) können solche Risiken weitgehend dadurch minimiert werden, dass die Hinweise in dem Erlass „Naturschutzrechtliche Anforderung an die Gewässerunterhaltung“ vom 20.09.2010 beachtet und die im Erlass vorgesehenen Maßnahmen ergriffen werden. Nur in den verbleibenden oben unter 1. a), c) – f) genannten Bereichen empfiehlt sich eine Abstimmung mit der UNB.

Im Einzelnen:

- a. **Grundräumungen** bergen wegen der Maßnahmen im **Sediment** (s. oben unter 1. b.) ein besonders hohes Risiko, dass sie vor allem Exemplare der aufgrund von Europarecht besonders und streng geschützten Muschel-, Fisch- und Neunaugenarten beeinträchtigen. Gleichzeitig liegen dem Land zu den Vorkommensgebieten dieser Arten keine flächendeckenden Daten vor.

Um Verstöße gegen das Artenschutzrecht zu vermeiden, empfiehlt es sich daher für **jeden WBV** dringend, bei **Grundräumungen auf allen Gewässerstrecken die Hinweise für Grundräumungen im Erlass vom 20.09.2010 (siehe Tabelle auf S. 26)** zu beachten. Würde die empfohlene abschnittsweise Räumung dazu führen, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss nach § 38 Landeswassergesetz gefährdet wäre, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der UNB über geeignetere Unterhaltungsformen. Eine Rückfrage bei der UNB empfiehlt sich auch, wenn aus sonstigen Gründen im konkreten Fall Zweifel über die artengerechte Art und Weise der Grundräumung verbleiben. Die Naturschutz- und die Wasserbehörden beachten bei ihrer Beratung, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss gewährleistet bleiben muss.

Entdeckt der WBV während der Grundräumung Exemplare besonders oder streng geschützter Arten, empfiehlt es sich aus denselben Gründen dringend, die Maßnahmen zu unterbrechen und die UNB zu informieren. Die UNB informiert das

LLUR (ObNB), das dann unverzüglich prüft, ob das gemeldete Vorkommen artenschutzrelevant ist. Ist das der Fall, streben UNB und LLUR bei der Abstimmung des weiteren Vorgehens mit dem WBV an, dass die Grundräumung möglichst zeitnah fortgeführt werden kann.

- b. Soweit es um **Maßnahmen im Röhricht (Schnitt, Ausräumen) geht, und zwar innerhalb und außerhalb von EG-Vogelschutzgebieten**, reicht es zum Schutz der röhrichtgebundenen Arten, wenn einfache Maßgaben beachtet werden (dazu unten unter 3.). Eine Abstimmung mit der UNB ist insofern nicht erforderlich.
- c. In den übrigen, unter 1. a., c. – f. genannten Bereichen ist eine Beratung durch die UNB empfehlenswert, denn hier lassen sich keine generellen Aussagen darüber treffen, welche besonderen Vorkehrungen bei der Gewässerunterhaltung erforderlich sind.

Bei der Beratung durch die UNB geht es einmal darum, den **Gewässerabschnitt abzugrenzen**, in dem besonders oder streng geschützte Arten vorkommen und in dem deshalb eine besondere Form der Unterhaltung erforderlich ist. Außerdem wird abgestimmt, **wie die Unterhaltung in dem betroffenen Gewässerabschnitt künftig vorgenommen werden soll**.

- d. Sind die UNB aufgrund begrenzter Personalkapazitäten gezwungen, bei der Beratung **Prioritäten** zu setzen, richten sich diese
- nach der Bedeutung für den Artenschutz,
 - nach der Wahrscheinlichkeit, dass geschützte Arten beeinträchtigt werden könnten
 - danach, ob besonderer Naturschutzsachverstand für die Festlegung der geeigneten Unterhaltungsform erforderlich ist.

Hieraus ergeben sich folgende Prioritäten:

Priorität 1: Bereiche mit bekannten Vorkommen **europarechtlich** besonders oder streng geschützter Arten (oben 1. a.)

Priorität 2: in FFH-Gebieten und EG-Vogelschutzgebieten (oben 1. c. und e.)

Priorität 3: in Naturschutzgebieten, in denen besonders oder streng geschützte Arten vorkommen und die Unterhaltung nicht bereits auf einem aktuellen Gewässerpflegeplan oder einer wasserbehördlichen Anordnung beruht (oben 1. d.)

Priorität 4: in gesetzlich geschützten Biotopen mit Gewässerbezug (Lebensraum **national** besonders oder streng geschützter Arten, die nicht besonders kartiert sind; oben 1. f.)

Priorität 5: sonstige Bereiche.

In **Zweifelsfällen** kann der unterhaltende WBV auch unabhängig von der Priorität auf die UNB zugehen, um eine Abstimmung herbeizuführen. Das betrifft insbesondere Grundräumungen (dazu oben unter 2. a.)

3. Maßnahmen im Röhricht (Schneiden, Ausräumen; Aufbringen von Aushub)

Röhrichtbestände sind vor allem im Naturraum „Marsch“ von der Gewässerunterhaltung betroffen. § 39 Absatz 5 Nr. 3 Halbsatz 1 BNatSchG verbietet aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes (Schutz des Lebensraums aller Tierarten, die im Röhricht leben) das Zurückschneiden von Röhrichtern in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September eines jeden Jahres. Außerhalb dieser Zeiten dürfen nach § 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz BNatSchG Röhrichte nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Diese Regelung ist aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten in Schleswig-Holstein wie folgt anzuwenden:

a) Röhrichtbestände

Während des o. g. Zeitraums sind Lebensräume für alle im Röhricht lebenden Tiere zu erhalten. „Röhricht“ sind dabei nicht einzelne Schilfpflanzen, sondern **nur ökologische bedeutsame Röhrichtbestände**.

In Anlehnung an § 1 Nr. 2 c) der Landesverordnung über gesetzlich geschützte Biotop – BiotopVO - vom 22.01.2009 (GVOBl. S. 52) ist als Maßstab für die Beurteilung, welche Bestände ökologisch bedeutsam sind, eine **Mindestfläche von 100 m² bei einer Mindestbreite von 2 m** (abzüglich der offenen Gewässerbreite) zugrunde zu legen.

b) Ausschlussfrist

Die allgemeinen Anforderungen der im Röhricht lebenden Arten sind beachtet, wenn die Maßnahmen **nicht in der Zeit vom 15. April bis zum 15. August** (Ende der Brutzeit in Schleswig-Holstein) durchgeführt werden. Für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse von einer Behörde durchgeführt werden, gilt dies aufgrund § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2a) BNatSchG jedoch nicht, **wenn**

- die Unterhaltung nicht auf andere Weise als durch das Zurückschneiden oder
- das Zurückschneiden nicht zu einem anderen Zeitpunkt möglich ist.

Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ist eine Maßnahme im öffentlichen Interesse. Die Wasser- und Bodenverbände sind „Behörden“ im Sinne dieser Vorschrift. Sie können also Röhricht im Notfall auch zwischen dem 15.04. und dem 15.08. zurückschneiden, wenn der ordnungsgemäße Wasserabfluss nur auf diese Weise gewährleistet bleibt. Ein Rückschnitt des Röhrichts innerhalb der Ausschlussfrist kann daher z. B. dringend geboten sein, wenn der Gewässerquerschnitt zugewachsen ist und sommerliche Hochwasserlagen nicht schadlos abgeführt werden können. Die Entscheidung hat der WBV als Behörde im Sinne des § 2 Abs. 2 LVwG zu dokumentieren und zu begründen.

Achtung: Die Zugriffsverbote des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) gelten neben dem Verbot des § 39 BNatSchG. Kann der WBV also in den genannten besonderen Fällen nicht verhindern, dass durch den Röhrichtschnitt **konkrete Exemplare** besonders oder streng geschützter Arten beeinträchtigt werden (insbesondere im Röhricht erkennbar brütende Vögel), ist eine Ausnahme von den Zugriffsverboten durch die obere Naturschutzbehörde erforderlich.

c) abschnittsweises Vorgehen

Soll Röhricht außerhalb der Schutzfrist geschnitten werden und ist ein abschnittsweises Vorgehen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 2. Halbsatz BNatSchG) nicht ausreichend, um den ordnungsgemäßen Wasserabfluss zu gewährleisten, kann der WBV als „Behörde“ im Sinne des § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 a BNatSchG auch nicht-abschnittsweise vorgehen.

Liegt die Gewässerstrecke jedoch in einem **Europäischen Vogelschutzgebiet**, ist die Erhaltung und ggf. die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Vogelarten das Erhaltungsziel. In Bezug auf Maßnahmen im Röhricht bei der Gewässerunterhaltung sind Vogelarten nicht nur darauf angewiesen, dass in ihrer Brutzeit keine Röhrichtbestände beseitigt werden, sondern auch darauf, dass ein Teil der Röhrichtbestände erhalten bleibt, um Altröhrichtbestände zu bilden.

Daher sind die Unterhaltungsmaßnahmen **innerhalb der EG-Vogelschutzgebiete nur abschnittsweise** vorzunehmen. Auch hier gilt: Würde die Abschnittsbildung dazu führen, dass der ordnungsgemäße Wasserabfluss nach § 38 Landeswassergesetz wegen der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Gewässers gefährdet wäre, empfiehlt sich eine Abstimmung mit der UNB über das Vorgehen.

d) Das Aufbringen von Aushub im Röhricht ist als „erhebliche Beeinträchtigung“ dieses Biotops verboten. Die UNB erteilt hiervon eine Befreiung, wenn der WBV dies beantragt und darlegen kann, dass der mit der Beseitigung des Aushubs verbundene Schaden für das Röhricht größer ist als der Schaden durch das Aufbringen des Aushubs.

Werden Unterhaltungsmaßnahmen im Röhricht innerhalb der Ausschlussfristen oder nicht abschnittsweise durchgeführt, kann die UNB vom WBV verlangen, die Dokumentation mit der Begründung der Entscheidung durch den WBV vorzulegen.

Aktualisierung der Artenschutzdaten durch das Land, Information der Betroffenen über neue Vorkommen

Die Artenschutzkarten werden auf der Basis der vom Land ermittelten Daten durch das LLUR – ONB – auf dem aktuellen Stand gehalten. Außerdem informieren die UNB und die UWB das LLUR unverzüglich über ihnen bekannt gewordene neue Vorkommen. Das LLUR prüft die artenschutzrechtliche Relevanz neu bekannt gewordener Vorkommen und aktualisiert ggf. die Artenschutzkarten. Über die Aktualisierung informiert das LLUR unverzüglich die UNB, die UWB und den Landesverband der Wasser- und Bodenverbände. Das LLUR stellt diesen Erlass und die Artenschutzkarten in ihren aktuellen Fassungen auf seiner Internetseite unter www.natura2000-sh.de (unter: Naturschutzgerechte Gewässerunterhaltung) ein.

Verfolgung von Verstößen gegen naturschutzrechtliche Anforderungen an die Gewässerunterhaltung

Werden den UNB oder den UWB Verstöße gegen die naturschutzrechtlichen Anforderungen an die Gewässerunterhaltung bekannt, entscheiden die UNB bzw. die UWB über das ordnungsbehördliche Vorgehen, die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten und die Anzeige von Straftaten im Einzelfall nach den maßgeblichen Rechtsvorschriften.



Margret Brahm



Dietmar Wienholdt